

TOP 28:

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Drucksache: 514/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben.

Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf auf Grund höchst-richterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Stärkung des Schutzes der Natur in Nord- und Ostsee. Gefährdete Arten wie Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, - künftig auch - Sternrochen oder Islandmuschel sollen innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone bis zu 200 Seemeilen per Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden können.
- Die Zielbestimmung von Naturparks wird im Hinblick auf die Bildung zum Thema "Nachhaltige Entwicklung" ergänzt.
- Höhlen und naturnahe Stollen werden in die Liste der geschützten Biotope aufgenommen, daraus folgt u. a., dass eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung verboten ist. Zugleich unterstützt dies die Erhaltung des Lebensraumes für Fledermäuse.
- Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) können bevorratet werden. Damit können diese Maßnahmen vor Eingriffen wie etwa dem Bau von Offshore-Windkraftanlagen realisiert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucksache 168/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12845 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Stellungnahme des Bundesrates nur teilweise berücksichtigt wurde.

Mit den Änderungen wurde unter anderem ein wesentlicher Kritikpunkt des Bundesrates und aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen. Die in § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eröffnete Möglichkeit, Meeresgebiete "zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft" zu erklären, soll auch weiterhin nur die "Beteiligung" der fachlich betroffenen Bundesministerien erfordern und nicht wie im Gesetzentwurf noch vorgesehen das Einvernehmen des fachlich federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit den genannten Ministerien.

Weiterhin wurde die vorgesehene Frist zur Errichtung des Biotopverbundes (Ende 2027) gestrichen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.